

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Anwendung des Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität" in der Thüringer Polizei - Meldewege - Teil II**

Politisch motivierte Straftaten werden durch die Polizei auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität (PMK)" erfasst. Hierzu beschreibt das Definitionssystem verschiedene Dimensionen Politisch motivierter Kriminalität und stellt einen Themenfeldkatalog zur Bewertung der Taten bereit. Bei der Bewertung sollen die Umstände der Tat und dabei auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität wird regelmäßig überarbeitet und verändert. Dazu existieren gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppen, deren Arbeit über die Innenministerkonferenz koordiniert wird.

Sofern bei den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten einer Straftat der Verdacht entsteht, dass es bei einer Tat eine politische Motivation geben könnte, soll dies der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt gemeldet und dort bewertet werden. Zur Erstellung einer bundesweit einheitlichen Statistik werden die Fälle im Anschluss an das Bundeskriminalamt weitergeleitet. Im Ergebnis entsteht eine sogenannte Eingangstatistik, die die Einschätzung zu Beginn der Ermittlungen wiedergibt und die entsprechend getrennt von der allgemeinen Kriminalitätsstatistik geführt wird. Insbesondere für den Bereich Politisch motivierte Kriminalität wurde wiederholt die Einführung einer sogenannten Verlaufsstatistik gefordert. In Thüringen trat im Jahr 2015 eine Dienstanweisung in Kraft, die eine Pflichtprüfung einer politischen Tatmotivation bei Gewaltdelikten sowohl zu Beginn der Ermittlungen als auch bei der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft vorsieht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3034** vom 25. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juni 2022 beantwortet:

1. Haben Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, einen Verdacht auf eine politische Motivation in einem Fall an die Staatsschutzbereiche der Polizei zu kommunizieren? Falls ja, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt können diese Einschätzungen bei der Einstufung als PMK-Delikt berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?
2. Haben auch Gerichte die Möglichkeit, einen Verdacht auf eine politische Motivation in einem Fall an die Staatsschutzbereiche der Polizei zu kommunizieren? Falls ja, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt können diese Einschätzungen bei der Einstufung als PMK-Delikt berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Diese Möglichkeiten sind für Staatsanwaltschaften und Gerichte theoretisch gegeben. Einschätzungen der Justiz hinsichtlich der Einstufung als PMK-Delikt können jederzeit an die Polizei gegeben und bis zum Zeitpunkt des Statistikabschlusses (31. Januar des Folgejahres) auch statistisch berücksichtigt werden.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei der polizeilichen Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität um eine statistische Eingangserfassung bei der Polizei handelt, die polizeilicherseits bundesweit abgestimmten Definitionskriterien folgt, mit statistischen Erfassungen bei der Justiz (zum Beispiel REX- und Hass-Statistik) nicht deckungsgleich ist und bei der der Justiz im Einzelfall die etwaige polizeiliche Einordnung/Nichteinordnung als Politisch motivierte Kriminalität nicht notwendigerweise bekannt ist, weil die polizeiliche Statistik außerhalb der justiziellen Strafakte geführt wird. Vor diesem Hintergrund tritt die Justiz (Staatsanwaltschaften und gegebenenfalls auch Gerichte) zwar an die Polizei heran, wenn es gilt, den für die strafrechtliche Beurteilung einschließlich der Strafzumessung relevanten Aspekten (zum Beispiel rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Motive, vergleiche § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) weiter nachzugehen. Allein zum Zwecke der Führung der in der Zuständigkeit und Verantwortung der Polizei liegenden Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität, in die die Justiz nicht eingebunden ist, erfolgt dies regelmäßig nicht.

3. Falls die Fragen 1 oder 2 mit Ja beantwortet werden: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Möglichkeit den entsprechenden Stellen bekannt zu machen?

Antwort:

Besonderer Maßnahmen bedarf es nicht.

4. Falls die Fragen 1 oder 2 mit Ja beantwortet werden: In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019, 2020 und 2021 bei Straftaten ein Verdacht auf Politisch motivierte Kriminalität von Staatsanwaltschaften und Gerichten an die Polizei gemeldet und in wie vielen dieser Fälle kamen die polizeilichen Staatsschutzbereiche zu der Bewertung, dass keine politische Motivation vorliegt? Wird dies im Regelfall den meldenden Stellen mitgeteilt?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

5. Haben die Staatsschutzbereiche der Polizei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Fälle daraufhin bewertet, ob ein politisches Motiv vorliegt, die ihnen nicht von den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten im Laufe des Verfahrens, von Staatsanwaltschaften oder von Gerichten als Verdachtsfälle übermittelt wurden? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

6. Welche Möglichkeiten haben die Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizeiinspektionen und der Abteilung 2 - Polizeilicher Staatsschutz - im Landeskriminalamt, um Kenntnis von möglichen Fällen der politisch motivierten Kriminalität zu erlangen, die ihnen nicht von anderen Stellen als Verdachtsfälle übermittelt wurden?

Antwort:

Im Rahmen des standardisierten polizeilichen Informationsaustauschs besteht die Möglichkeit der Kenntnisnahme insbesondere durch Auswertung der täglichen Lagemeldungen, Meldungen zu besonderen Vorkommnissen, Erkenntnismitteilungen, durch gezielte Abfragen, im Zuge der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Hinweise aus Politik und Gesellschaft sowie im Austausch mit Nichtregierungsorganisationen.

7. Greifen die Staatsschutzbereiche der Polizei bei der Einbeziehung der Umstände der Tat und insbesondere bei der Einbeziehung der Sicht der Betroffenen auch auf die Expertise anderer Stellen innerhalb oder außerhalb der Polizei - insbesondere auf die Expertise von Opferberatungsstellen - zurück? Wenn ja, in welcher Weise?

Antwort:

Auf Wunsch des Geschädigten kann bereits im Rahmen der Anzeigenaufnahme eine Einbeziehung von Opferberatungsstellen erfolgen.

8. Sofern die Frage 7 mit Ja beantwortet wird: Erfolgt die Einbeziehung ausschließlich zur Bewertung von polizeilich gemeldeten Fällen oder auch um gegebenenfalls Fälle beizuziehen, bei denen die aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten keinen Verdacht auf eine politische Motivation gemeldet hatten?

Antwort:

Die Einbeziehung ist grundsätzlich in beiden Fällen möglich, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dem konkreten Hinweis einer Opferberatungsstelle auf das Vorliegen einer möglichen politischen Tatmotivation wird im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des PMK-Bewertungsprozesses nachgegangen.

9. Wie viele Fälle wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 von den Staatsschutzbereichen der Thüringer Polizei an das Bundeskriminalamt weitergeleitet (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

10. Werden übermittelte Fälle durch das Bundeskriminalamt nochmals bewertet und wird das Ergebnis der erneuten Bewertung an den Freistaat Thüringen (Staatsschutz) zurückgemeldet? Falls ja: In wie vielen Fällen ist das Bundeskriminalamt in den letzten drei Jahren zu einer anderen Bewertung von Fällen gekommen als der Staatsschutz (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt eine Bewertung vor. Soweit diese von der Einschätzung des Landeskriminalamts abweicht, erfolgt eine Abstimmung zwischen beiden Stellen. Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

11. Wurden vonseiten des Bundeskriminalamts in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Fälle aus Thüringen als politisch motiviert gewertet, die nicht durch die Staatsschutzbereiche der Thüringer Polizei an das Bundeskriminalamt übermittelt wurden und wenn ja, wie viele?

Antwort:

Das Bundeskriminalamt nimmt gemäß Bundeskriminalamtgesetz unabhängig vom jeweiligen Tatort im Bundesgebiet die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in zugewiesenen Fällen wahr. Soweit hierbei für ein vom BKA geführtes Ermittlungsverfahren der Tatort in Thüringen liegt, ist dies für die hiesige statistische Erfassung von Bedeutung. Das BKA prüft eigenständig auf PMK-Relevanz und übermittelt das standardisierte Formblatt Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) elektronisch an das Landeskriminalamt Thüringen (TLKA). Damit wird eine Abbildung in der PMK-Statistik in Thüringen gewährleistet.

Die Ermittlungszuständigkeit des BKA für Verfahren mit Tatort in Thüringen beschränkt sich auf wenige Einzelfälle. Eine entsprechende Statistik im Sinne der Anfrage wird nicht geführt.

12. Welche Möglichkeiten bestehen seinerseits für das Bundeskriminalamt, um Kenntnis von möglichen Fällen der Politisch motivierten Kriminalität in Thüringen zu erlangen, die ihm nicht bereits als PMK-Delikte aus Thüringen übermittelt wurden?

Antwort:

Dem Bundeskriminalamt stehen die gesetzlich geregelten Möglichkeiten zur Informationserhebung zur Verfügung. Darüber hinaus findet ein stetiger Informationsaustausch zwischen TLKA und BKA statt.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär